

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am 21. Oktober 1877 stattfindende Volksabstimmung über drei Bundesgesetze.

(Vom 24. August 1877.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach Anleitung von Artikel 89 der Bundesverfassung, sowie gemäß dem Bundesgesetz über Volksabstimmung vom 17. Brachmonat 1874 (Amtl. Sammlung, neue Folge, Bd. I, S. 116) ist die Volksabstimmung verlangt worden:

- I. über das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877,
- II. über das Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz, vom 27. März 1877,
- III. über das Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger, vom 28. März 1877.

Das Begehren ist von mehr als der verfassungsmäßigen Anzahl der Stimmberechtigten unterstützt, indem gesetzlich gültige Unterschriften vorliegen

für das erste Gesetz von 54,844 stimmberechtigten Schweizerbürgern,							
n	n	zweite	n	n	63,300	n	n
n	n	dritte	n	n	42,806	n	n

Zu diesem letztern Gesetze können vielleicht noch weitere Unterschriften hinzukommen, da die Einspruchsfrist erst mit dem 31. dieses Monats abgelaufen sein wird. Dies hindert aber natürlich nicht, auch über dieses Gesetz bereits jetzt die Volksabstimmung anzuordnen, da die erforderliche Stimmenzahl schon mehr als erreicht ist.

Gestützt auf diese Thatsachen haben wir die verfassungsmäßig anzuordnende eidgenössische Abstimmung auf Sonntag den 21. Weinmonat nächsthin festgesetzt.

Indem wir die Ehre haben, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, werden wir nicht ermangeln, Ihnen unsern hierauf bezüglichen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen.

Im Fernern ersuchen wir Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit diese Abstimmung gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonats 1872 (Amtl. Sammlung, Bd. X, S. 915), sowie nach denjenigen des eingangs erwähnten Gesetzes über Volksabstimmung vom 17. Brachmonats 1874 stattfinde.

In letzterer Beziehung sind Sie eingeladen, dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll in der dortseits üblichen Form aufgenommen werde, in welchem anzugeben ist:

die Zahl der Stimmberechtigten,

ferner, von wie vielen Stimmen jedes zur Abstimmung gelangende Bundesgesetz angenommen oder verworfen worden sei.

Diese Protokolle sind binnen 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hierher einzusenden, während die Stimmkarten zu unserer Verfügung gehalten werden müssen.

Die Bundeskanzlei ist beauftragt, die Vorlagen in solcher Auflage drucken und so rechtzeitig an die Kantonskanzleien gelangen zu lassen, daß jedem Stimmberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar eingehändigt werden kann.

Was die Vertheilung der Vorlagen und der Stimmkarten betrifft, so glauben wir uns an denjenigen Maßstab halten zu können, welcher bei den ähnlichen Abstimmungen vom 23. April und 9. Juli 1876 als Grundlage gedient hat.

Sollten Sie inzwischen zu besondern Wünschen sich veranlaßt sehen, so belieben Sie Ihre Kanzlei anzuweisen, sich in dieser, wie

in allen andern auf die Druksachen bezüglichen Angelegenheiten mit der Bundeskanzlei ins Vernehmen zu sezen.

Gleichzeitig benuzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 24. August 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Heer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am
21. Oktober 1877 stattfindende Volksabstimmung über drei Bundesgesetze. (Vom 24.
August 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1877
Date	
Data	
Seite	596-598
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 685

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.